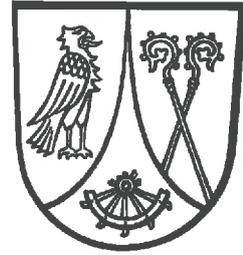


ORIGINAL



# Satzung über die Erhebung von Gebühren für Jahrmärkte des Marktes Prien a. Chiemsee (Marktgebührensatzung)

Der Markt Prien a. Chiemsee erlässt auf Grund von Art. 2 i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) folgende Satzung:

## § 1 Gebührenerhebung

Der Markt Prien a. Chiemsee erhebt für die Benutzung von Standplätzen im Rahmen der Jahrmärkte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, den der Markt Prien zum Verkauf auf den Märkten entsprechend der Marktsatzung zugelassen hat bzw. dem der Markt Prien a. Chiemsee einen Standplatz zum Anbieten und Verkaufen von Waren entsprechend der Marktsatzung zugewiesen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Jahrmarktgebühren

Die Gebühr beträgt je Verkaufsplatz, Standplatz, Stand oder Fahrzeug:

- |   |               |
|---|---------------|
| a) pro angefangenem laufenden Meter Verkaufsfront | 10,00 € / Tag |
| b) für Stromanschlüsse                            | 10,00 € / Tag |
| c) für Starkstromanschlüsse                       | 15,00 € / Tag |
| d) Werbepauschale je Verkaufsplatz                | 2,00 € / Tag. |

## § 4 Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Zulassung zum Markt, bei Fehlen der Zulassung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Standplatzes (=Zuweisung eines Standplatzes).
- (2) Die Jahrmarktgebühren werden zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig; bei Fehlen der Zulassung wird die Gebühr zum Zeitpunkt ihres Entstehens (Zuweisung eines Standplatzes) fällig.

**§ 5**  
**Empfangsbestätigung (Quittung)**

- (1) Bei Barzahlung der Marktgebühren wird eine Empfangsbestätigung (Quittung) erteilt.
- (2) Die Empfangsbestätigung – bei unbarer Einzahlung der von der betreffenden Geldanstalt bestätigte Zahlschein, Überweisungsabschnitt oder Kontoauszug – ist während des Marktes auf Verlangen den Beauftragten vorzuzeigen.

**§ 6**  
**Rückerstattung von Marktgebühren**

- (1) Nimmt ein zugelassener Händler seinen Verkaufsplatz nicht ein bzw. nützt diesen räumlich oder zeitlich nicht voll aus, unterbleibt die Rückerstattung von Gebühren. Noch nicht bezahlte Gebühren sind in der ursprünglich festgesetzten Form zu entrichten.
- (2) Bei Platzverweis besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren; noch nicht bezahlte Gebühren sind zu entrichten.
- (3) Eine Rückerstattung von bezahlten Gebühren erfolgt nur dann, wenn der Marktbewerber mindestens zwei Wochen vor Beginn des Marktes seine Nichtteilnahme gegenüber dem Markt Prien a. Chiemsee schriftlich erklärt, eine Gebührenerstattung beantragt und die Nichtteilnahme nicht von ihm zu vertreten ist.

**§ 7**  
**Ausnahmeregelungen**

Von den Vorschriften dieser Marktgebührensatzung kann die Marktverwaltung in begründeten Einzelfällen abweichende Gebühren festlegen (z. B. Stände der Wohlfahrtspflege).

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Jahrmärkte des Marktes Prien a. Chiemsee (Marktgebührensatzung) tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Jahr- und Wochenmärkte im Markt Prien a. Chiemsee vom 09. November 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2005, außer Kraft.

Prien a. Chiemsee den, 17.12.2015

  
Jürgen Seifert  
Erster Bürgermeister

